

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 270), letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBl. M-V S. 351), und der §§ 1, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 9. Oktober 2024 nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 16. Dezember 2022, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 25. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„An Stelle des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährlicher Mietaufwand die ortsübliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.“

b) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Wochenendhäusern, Bungalows und ähnlichen Baulichkeiten, die zum zeitweisen Wohnen vorgehalten werden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

c) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 2 bis 4 der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S 2346) zu ermitteln.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 1. November 2024

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 9. Oktober 2024 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung GVOBl. M-V S. 351, ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 1. November 2024

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin